

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über die Ausübung des Gemeingebrauchs am „Mammendorfer See“ im Gebiet der Gemeinde Mammendorf

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 22, 75 Abs. 1, 85 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33, BayRS 751-1-I), folgende Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am „Mammendorfer See“ im Gebiet der Gemeinde Mammendorf:

§ 1 Geltungsbereich

Die Wasserfläche des Erholungsgebietes „Mammendorfer See“ liegt auf Fl.-Nr. 380/5 der Gemarkung Mammendorf. Das Erholungsgebiet wird im Westen durch die Eitelsrieder Straße, im Norden von der Zufahrt zum Freibad Mammendorf, im Osten durch das Freibad (Zaun) und im Süden durch Felder begrenzt. Die Grenzen der Wasserfläche sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan (gestrichelt gekennzeichnetes Gebiet) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Im Süden des Wasserbereiches ist eine Biotopzone durch Schwimmbojen gekennzeichnet und von der übrigen Wasserfläche abgetrennt.

§ 2 Verbotskatalog

Der Gemeingebrauch am „Mammendorfer See“ im Bereich der Gemeinde Mammendorf wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen beschränkt.

Es ist verboten:

1. Das Befahren des Sees mit Fahrzeugen mit und ohne eigene Triebkraft, insbesondere die Ausübung des Wind- und Eissurfens,

ausgenommen sind Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotoren des Landkreises, der Wasserwacht sowie das Ruderboot des Fischervereins „Westlicher Landkreis Fürstenfeldbruck“ zur Ausübung des Fischereirechts, soweit die Sicherheit der Badegäste nicht gefährdet wird, als auch kleine aufblasbare Gummi- und Kunststoffboote bis 20 kg Eigengewicht,
2. sich im See mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen,
3. Gegenstände aller Art im oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
4. Tiere aller Art, insbesondere Hunde und Pferde den See betreten, oder im See schwimmen zu lassen, oder im See zu reinigen,
5. auf dem See mit Verbrennungsmotoren angetriebene Modellboote zu betreiben,
6. Wasservögel aller Art zu füttern,
7. die durch Absperrung bzw. Verbotsschilder gekennzeichneten Biotopflächen (Ufer- und Seeflächen) zu betreten bzw. zu beschwimmen.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten des § 2 Ausnahmen zulassen wenn,

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Ausnahme erfordern oder,

2. das Verbot im Einzelfall zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme kann befristet unter Auflagen, Bedingungen oder Widerrufungsvorbehalt erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Nr. 3 Buchst. a BayWG kann mit Geldbuße bis zu DM 10.000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den in § 2 festgelegten Verboten ordnungswidrig handelt.
2. eine nach § 3 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 23. Mai 1991

Kellerer
stellv. Landrat